Europaschule Storkow Theodor-Fontane-Straße 23 15859 Storkow

Antrag auf Beurlaubung				
Sehr geehrte Damen und Herren,			Datum	
hiermit beantrage ich mein Ki	nd		Klasse	für die Zeit
vom	bis	vo	_ vom Unterricht zu beurlauben.	
Begründung				
Datum Name Erziehungsb	erechtigter	Unterschrift Erzieh	ungsberechtigter	
Zuständigkeit				
Für Beurlaubungen - bis 3 Tagen pro Schulj - bis 4 Wochen pro Sch - von mehr als 4 Woche Der Antrag wird in jedem Fall weitergereicht.	uljahr ist der Schulle en pro Schuljahr ist	eiter zuständig das Schulamt zustänc		nulleiter
Stellungnahme/Entscheidung	der Klassenleitung			
□ Zustimmung/Genehmigung	; ⊏	Ablehnung		
Begründung bei Ablehnung o	der Weiterleitung a	n den Schulleiter		
Datum Unterschrift Klassenlehrer				

Genehmigung Begründung bei Ablehnung Datum Unterschrift Schulleiter

Rechtsgrundlage (Auszug aus VV-Schulbetrieb)

Entscheidung der Schulleitung

8 – Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Der Antrag soll rechtzeitig gemäß den Vorgaben der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis dürfen nur im Einvernehmen mit der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte beurlaubt werden. Kriterien für die Entscheidung über die Beurlaubung können der angegebene Grund, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe, bei langfristigen Beurlaubungen die Dauer der beantragten Beurlaubung und die Folgen für die Fortsetzung des Bildungsganges sein.

- $(2) \ Eine \ Beurlaubung \ ist \ insbesondere \ m\"{o}glich \ beim \ Vorliegen \ folgender \ Gr\"{u}nde:$
 - a) wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
 - b) die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
 - c) der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen,
 - d) die Berufsberatung und die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,
 - e) die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen und die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht aber an Arbeitseinsätzen im Betrieb - für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen bei Nachweis der persönlichen Einladung, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist,
 - f) Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind,
 - g) die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung gemäß Teil 7 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes, § 84 Absatz 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt,
 - h) die Teilnahme gewählter Vertreterinnen und Vertreter an Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden.
- (4) Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. ...